

Satzung des Vereins „NaturErleben e.V.“

§1.Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „NaturErleben e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg.
- (3) Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aschaffenburg.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2.Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendliche und Erwachsenen in der freien Natur.
- (2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit – und hier insbesondere der der Kinder – zu dienen.
- (3) Der Verein strebt an, einen Naturkindergarten einzurichten und zu betreiben. In diesem Kindergarten soll durch Naturerlebnisse die lebendige Beziehung von Kindern zur Natur erhalten bleiben und erweitert werden. Dadurch werden sie auf spielerische und entdeckende Weise zu umweltbewußtem Handeln angeregt. Die Kinder sollen die natürliche Welt bewusst erfahren und erleben dürfen. Darüber hinaus sollen sie lernen, ihr Leben stärker auf Natur und Umwelt auszurichten und durch einen häufigen Aufenthalt in der freien Natur die körperlichen Abwehrkräfte steigern.
- (4) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Trägerschaft des Naturkindergartens. Der Verein ist für die finanziellen, organisatorischen und pädagogischen Belange zuständig, sowie für die Planung, Durchführung und Weiterentwicklung des Naturkindergartens verantwortlich. Er dient der Verbesserung der Alltagssituation von Kindern und der Unterstützung der Entwicklung einer kinder-, familien- und umweltfreundlichen Gesellschaft.
- (5) Darüber hinaus sollen durch Vorträge, Wanderungen und naturpflegerische Maßnahmen allen Interessierten unsere heimische Flora, Fauna und kulturelle Umgebung näher gebracht werden. Dies soll altersübergreifend, besonders durch das Einbinden aller Generationen erreicht werden.
- (6) Der Verein strebt die Anerkennung als öffentlich geförderter Kindergarten an.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und steht auf demokratischer Grundlage.

§3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung der Mitgliedschaft ist unanfechtbar.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung, insbesondere die Ziele des Vereins und die Rechte und Pflichten der Mitglieder anerkannt.

§5. Aktive Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft

- (1) Aktive Mitgliedschaft
 1. Aktives Mitglied des Vereins kann nur eine natürliche Person werden. Angestellte des Vereins können keine Vereinsmitglieder sein. Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.
 2. Aktive Mitglieder besitzen ein (1) Stimmrecht.
 3. Jede Familie, die einen Mitgliedsbeitrag entrichtet, hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Fördermitgliedschaft
 1. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person werden.
 2. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
 3. Fördermitglieder haben keine Pflichten und keine Rechte. Sie werden zu offiziellen Festen eingeladen und erhalten auf Verlangen einen Jahresbericht über die Arbeit im Verein.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§6.Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung, gegebenenfalls unterschrieben vom gesetzlichen Vertreter, an den Vorstand und ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

§7.Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann mit sofortiger Wirkung nur aus wichtigen Gründen erfolgen.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere:
 1. ein schuldhafter Verstoß gegen die Vereinsziele/-interessen in grober Weise
 2. die grob fahrlässige Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 3. Kindergartenbeitragsrückstände von mindestens drei Monaten
 4. Nichtleistung des Vereinsbeitrags nach zweifacher Mahnung
- (3) Über den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied mit zweiwöchiger Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung durch Zweidrittelmehrheit. Bis dahin ruht die Vereinsmitgliedschaft.
- (5) Bei Vereinsausschluss erfolgt keine Rückerstattung der gezahlten Vereinsbeiträge oder dem Verein übereigneten Sachgütern.

§8.Mitgliedsbeitrag / Vereinsarbeit

- (1) Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Festlegung eines Mindestbeitrags sowie dessen Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beitrag für das Kalenderjahr des Eintritts wird unabhängig vom Eintrittsdatum komplett erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags werden von der Mitgliederversammlung einmal jährlich überprüft und ggf. neu festgesetzt.
- (3) Der Jahresbeitrag ist im Aufnahmejahr innerhalb von zwei Monaten und in den Folgejahren jeweils im ersten Quartal auf das Konto des Vereins zu überweisen. Zur Vereinfachung wird die Erteilung einer Einzugsermächtigung ausdrücklich erbeten.
- (4) Jedes aktives Mitglied verpflichtet sich zur Mithilfe bei der Erledigung notwendiger Arbeiten.

§9.Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§10.Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins zugelassen, Angestellte des Vereins können zur Versammlung eingeladen werden.
- (4) Die persönliche Anwesenheit der Mitglieder auf jeder Mitgliederversammlung wird ausdrücklich erbeten.
- (5) Das Anwesenheits- und Rederecht eines Nichtmitgliedes auf einer Mitgliederversammlung kann auf Antrag von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- (6) Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder, nicht die Fördermitglieder. Im Falle der Verhinderung kann das Stimmrecht nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht auf ein anderes auf der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied übertragen werden.

§11.Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung zuständig für:
 - die Wahl eines/einer Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin
 - die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Wahl und Abwahl des Kassenführers
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
 - Entlastung von Vorstand und Kassenführung
 - Satzungsänderungen
 - Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnungen
 - den Ausschluss von Mitgliedern, wenn diese gegen den Beschluss des Vorstandes rechtzeitig Einspruch eingelegt haben
 - Beschlussfassung über allgemeine Anträge
 - Auflösung des Vereins

- (3) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis zu berichten.
- (4) Beschlüsse über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, des Kassenführer und über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§12. Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlungen

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist oder dem Mitglied durch den Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person ausgehändigt wurde.
- (2) Die Einladung kann alternativ per Fax oder e-mail erfolgen. Es gilt das Absendedatum. Als Adresse für die Einladung wird die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds verwendet.
- (3) Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen. Über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand einstimmig. Bei Uneinigkeit des Vorstands hat die Mitgliederversammlung über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung zu beschließen. Wird der Antrag abgelehnt, ist innerhalb von drei Monaten erneut die Mitgliederversammlung unter Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom einem der beiden Vorsitzenden oder einem von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählten Versammlungsleiter geleitet. Der Leiter ist für die ordentliche Leitung verantwortlich. Der Leiter bestimmt einen Schriftführer. Über die Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen und jeweils zu Beginn der darauf folgenden Sitzung desselben Organs von diesem zu verabschieden. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen. Abschriften der Protokolle sind beim Vorstand abzurufen oder einzusehen.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und 50% der aktiven Vereinsmitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (8) Abstimmungen erfolgen geheim, wenn mindestens ein Vereinsmitglied dies wünscht, ansonsten erfolgt die Abstimmung mit Handzeichen.

§13. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn
 1. dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder
 2. die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen von der Vorstandschaft verlangt wird oder
 3. einer der Vorsitzenden oder der Kassenwart zurücktritt.
- (2) Kommt der Vorstand dem Verlangen der Mitglieder auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§14. Der Vorstand

- (1) In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglieder des Vereins sind.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 1. zwei gleichwertigen Vorsitzenden und
 2. dem/der Kassenführer/in
- (3) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die Wahl des Vorstands erfolgt geheim. Eine Blockwahl ist unzulässig. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben. Sofern keine Neuwahlen des Vorstandes beantragt werden, verlängert sich die Amtszeit des amtierenden Vorstandes automatisch um ein Jahr. Danach hat eine Neuwahl zu erfolgen. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (6) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, bedarf dies der Schriftform.

- (7) Ausscheidende Vorstandsmitglieder besorgen die ordnungsgemäße Übergabe der Vereinsgeschäfte und Unterlagen an ihre Nachfolger.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (9) Neuwahl ist innerhalb von 4 Wochen nach Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes durchzuführen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtsgeschäfte aufnehmen können.
- (10) Bei der Entscheidung über die Verwendung von Geldern (vgl. § 15 Aufgaben des Vorstandes) darf der Vorstand Verpflichtungen nur in der Weise eingehen, dass die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
- (11) Für Schäden, die die einzelnen Vorstandsmitglieder infolge ihrer Amtsausübung verursachen, können diese nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz persönlich haftbar gemacht werden.

§15.Aufgaben des Vorstandes

Vorstandssitzungen finden mindestens alle 6 Wochen oder nach Bedarf statt. Die Tagesordnung muß vor Beginn der Sitzung jedem Vorstandsmitglied bekannt sein. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muß sich an der Satzung, insbesondere an den dort vorgesehenen Beschlussmehrheiten orientieren. Die Geschäftsordnung erlangt Gültigkeit, sofern zwei Drittel der aktiven Mitglieder die Geschäftsordnung durch ihre Unterschrift anerkennen. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der aktiven Mitglieder. Die Zustimmung hat in schriftlicher Form mittels Unterschrift zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand erstellt und pflegt ein Beschlussregister.
- (4) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung über alle wesentliche Vereinsvorgänge, definiert durch § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung, zu unterrichten.
- (5) Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder in geeigneter Form über seine Beschlüsse und sonstige vereinsrelevante Sachverhalte, sofern nicht datenschutzrechtliche Belange entgegenstehen.
- (6) Der Vorstand ist für die Aufstellung der Buchführung und Erstellung des Jahresberichts zuständig.
- (7) Der Vorstand entscheidet satzungsgemäß über die Verwendung von Geldern und darf Verpflichtungen nur in der Weise eingehen, dass die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
- (8) Ihm obliegen Entscheidungen in Personalfragen; insbesondere bei Einstellung und Entlassung von Angestellten, entscheidet der Vorstand.
- (9) Der Vorstand ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit. Die Aufgaben, die hieraus resultieren, kann er auf andere Vereinsmitglieder übertragen (Verfassen von Pressemitteilungen, Organisieren von Veranstaltungen usw.).

- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (11) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§16. Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem jeweiligen Protokollanten und einem anwesenden Mitglied der Vorstandschaft zu unterschreiben.

§17. Kassenführung

- (1) Dem/der Kassenführer/in obliegt die Verwaltung der finanziellen Mittel, die Erstellung des Haushaltsplanes und die Erstellung der Jahresabrechnung.
- (2) Der/die Kassenführer/in soll den Vereinsmitgliedern jederzeit nach Absprache Informationen über bzw. Einblicke in die Haushaltslage des Vereins geben.
- (3) Der/die Kassenprüfer/in prüft jährlich die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§18. Pädagogische Arbeit

- (1) Die pädagogischen Grundlagen und Ziele der Vereinsarbeit werden in pädagogischen Konzepten beschrieben. Das erste pädagogische Konzept ist im Sinne dieser Satzung von den Gründungsmitgliedern zu erstellen. Es wird gültig, sobald es von allen Gründungsmitgliedern durch Unterschrift anerkannt wurde.
- (2) Das Konzept wird regelmäßig vom Fachpersonal und Vorstand gemeinsam überprüft und ggf. aktualisiert und weiterentwickelt.

§19. Angestellte des Vereins

- (1) Die Angestellten des Vereins schließen mit dem Verein einen Arbeitsvertrag ab, in dem alle die Beschäftigung betreffenden Punkte geregelt sind.
- (2) Arbeitsrechtliche Entscheidungen (Einstellungen, Entlassungen, Abmahnungen usw.) werden vom Vorstand getroffen. Hierbei wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

§20. Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen

Stimmberechtigten erforderlich.

- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§21.Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gültig stimmenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:

Tierschutzverein Aschaffenburg

TierheimWailandtstr. 15

63741 Aschaffenburg

und

LBV-Kreisgruppe Aschaffenburg,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§22. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Aschaffenburg.

§23. Salvatorische Klausel

- (1) Wird eine Passage dieser Satzung ungültig, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Punkte.
- (2) Es sind dann die aus der gegenwärtigen Gesetzgebung gebräuchliche Regelungen anzuwenden, die dem ursprünglich verfolgten Zweck am Nächsten kommen.

§24. Inkrafttreten

- (1) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Die Satzung tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Diese Satzung wurde heute beschlossen.

Aschaffenburg, den 19.02.2008